



St.Galler Leitfaden
"Häusliche Gewalt im Migrationsrecht"

Inhalt

1. Zuständige beziehungsweise beteiligte Stellen	1
2. Vorgehen	2
3. Beratung und Begleitung der Opfer	2
4. Ausländerrechtliche Regelung bei Häuslicher Gewalt	3
5. Abläufe im Verfahren	5
6. Ausländerrechtliche Regelung bei Opfern einer Zwangsheirat	8

1. Zuständige beziehungsweise beteiligte Stellen

Institution	Person	Telefon Zentrale/ Direkt	E-Mail Adresse
Migrationsamt	S. Vonarburg K. Kellenberger	058 229 64 96 058 229 47 01	sabrina.vonarburg@sg.ch kai.kellenberger@sg.ch
Kantonspolizei Fachstelle HG	P. Gantner	058 229 40 88	peter.gantner@kapo.sg.ch
Stadtpolizei Fachstelle HG	S. Eigenmann	071 224 61 77	sybille.eigenmann@stadt.sg.ch
Staatsanwaltschaft	J. Dörig	058 229 40 07 058 229 42 33	jolanda.doerig@sg.ch
Frauenhaus	S. Vetsch	071 250 03 45	s.vetsch@frauenhaus- stgallen.ch
Opferhilfe SG-AR-AI	B. Huber M. Kohler	071 227 11 00	b.huber@ohsg.ch m.kohler@ohsg.ch
Koordinationsstelle Häusliche Gewalt SJD	M. Reber	071 229 75 43	miriam.reber@sg.ch

2. Vorgehen

Information betreffend einer gewaltbetroffenen Person

Grundsätzlich informiert die Polizei mittels Rapport das Migrationsamt über Interventionen im häuslichen Bereich. Des Weiteren kann das Migrationsamt vom Frauenhaus oder von der Opferhilfe SG-AR-AI oder vom Opfer selbst benachrichtigt werden.

Die beteiligten Stellen, insbesondere die Stadtpolizei / Kantonspolizei, das Frauenhaus St.Gallen, die Opferhilfe SG-AR-AI sowie die Mitarbeitenden des Migrationsamt und der Gemeinden, sind bezüglich des Themas sensibilisiert.

Information über Beratungsangebote

Die Stadtpolizei / Kantonspolizei gewährleistet die Information des Opfers / der Opfer und stellt den Kontakt zur Opferhilfe SG-AR-AI her.

3. Beratung und Begleitung der Opfer

Die Mitarbeitenden des Frauenhauses bzw. der Opferhilfe beraten die Betroffenen. Sie unterstützen die Betroffenen unter anderem in Bezug auf die aktuelle Bedrohungssituation in der Partnerschaft. Sie versuchen zusammen mit der betroffenen Person die Gefährdung bei einer allfälligen Rückkehr ins Heimatland einzuschätzen. Ebenfalls sollen die beruflichen und sozialen Aussichten in der Schweiz sowie bei einer möglichen Rückkehr ins Heimatland im Einzelfall aufgezeigt bzw. eingeschätzt werden.

4. Ausländerrechtliche Regelung bei Häuslicher Gewalt

Zu schützende Personen

Auch wenn Frauen zahlenmässig häufiger Opfer Häuslicher Gewalt werden als Männer, gelten nachfolgende Regelungen für **Frauen und Männer**.

Nachfolgend geht es um die Aufenthaltsregelung nach **einer Trennung oder Auflösung** der Ehe oder Partnerschaft. Nicht als Auflösung gilt ein kurzbefristetes Getrenntleben wegen "erheblicher familiärer Probleme", sofern der Ehewille noch besteht.

Die Regelungen über die Auflösung der Familiengemeinschaft gelten analog auch für **eingetragene Partnerschaften** gleichgeschlechtlicher Paare.

Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft besteht der Anspruch des Ehegatten und der Kinder von Schweizerinnen und Schweizern und Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20) auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn:

- a) die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre in der Schweiz bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; oder
- b) wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Das Gesetz konkretisiert beispielhaft das Vorliegen von Häuslicher Gewalt als wichtigen persönlichen Grund für eine Aufenthaltsverlängerung.

Aus den gleichen Gründen kann die an Ehegatten und Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung erteilte Bewilligung verlängert werden (Art. 77 der Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE, SR 142.201). Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Staatsangehörige aus einem der EU-27¹/EFTA-Staaten², sind in der Regel nicht von den migrationsrechtlichen Regeln bei einer Trennung betroffen, da sie meistens aus eigenem Recht um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersuchen können.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien

² Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein

Spezielle Regelungen sind schliesslich bei Staatsangehörigen ausserhalb der EU/EFTA-Staaten zu beachten, wenn sie mit einem EU/EFTA-Staatsangehörigen verheiratet sind. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Bewilligung, solange die Ehe rechtlich besteht und kein Rechtsmissbrauch vorliegt.

Die Anwesenheitsberechtigung Drittstaatsangehöriger nach Art. 50 lit. b AuG berechtigt nicht zu einem automatischen **Kantonswechsel**. Dafür braucht es eine Bewilligung des Migrationsamtes des Zuzugskantons, welche dem Einzelfall Rechnung trägt.

5. Abläufe im Verfahren

Die betroffene Person muss dem Migrationsamt zur Kenntnis bringen, dass sie an einem weiteren Aufenthalt interessiert ist. Dies geschieht aufgrund eines Verlängerungsgesuches oder während laufender Bewilligung im Rahmen der Reaktion auf ein «rechtliches Gehör» des Migrationsamtes. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass dem Migrationsamt aufgrund der ausländerrechtlichen Meldepflicht eheschutzrechtliche Urteile und Scheidungsurteile zugestellt werden.

Zusammen mit dem Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung / der Stellungnahme zum rechtlichen Gehör sind dem Migrationsamt Hinweise einzureichen, mit denen glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Ehepartner Opfer Häuslicher Gewalt wurde. Als **Hinweise** gelten insbesondere (Art. 77 Abs. 6 VZAE):

- Polizeirapporte
- Strafanzeigen
- Massnahmen im Sinne von Art. 28b des Zivilgesetzbuches wie Kontaktverbot, Fernhaltegebot oder Wegweisung
- Entsprechende strafrechtliche Verurteilungen
- Zeugenaussagen
- Arztzeugnis bzw. psychiatrisches Gutachten
- Bericht / Einschätzung von Fachstellen (Frauenhaus und Opferhilfe) betreffend Häuslicher Gewalt und Rückkehrmöglichkeit ins Heimatland

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Die Fachstellen (z.B. Opferhilfe-Beratungsstellen und Frauenhäuser) holen bei den betroffenen Personen die Einwilligung zur Auskunftserteilung an das Migrationsamt ein. Liegen substantiierte Berichte von Frauenhäusern und anderen spezialisierten Stellen vor, können die Migrationsbehörden bei diesen Fachstellen ergänzende Auskünfte einholen. Für das Opfer der Häuslichen Gewalt besteht eine Mitwirkungspflicht (Art. 90 AuG).

Ermessen und Entscheid des Migrationsamtes

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei einem Aufenthalt in der Schweiz unter drei Jahren wird nur im Falle **glaubhaft gemachter Opfereigenschaft** geprüft.

Voraussetzung für eine anerkannte Opfereigenschaft ist, dass die Häusliche Gewalt eine gewisse Intensität aufweisen muss. Dies ist der Fall, wenn die im

Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr die Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann. Sie umfasst physische, sexuelle und psychische Gewalt. Einzelne Tätlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen "gewisse Intensität" nicht (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.1 f).

Das Migrationsamt belässt, unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatssekretariats für Migration, Personen mit nachgewiesener Opfereigenschaft die Aufenthaltsbewilligung sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Als **Ausschlussgründe** sind insbesondere zu betrachten:

- Missachtung der geltenden Rechtsordnung (vgl. Art. 62 lit. c AuG): Wird erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen (im Vordergrund stehen strafrechtliche Normen), ist eine Verlängerung der Bewilligung ausgeschlossen.
- Im Falle des Umgehens der fremdenpolizeilichen Vorschriften mittels Eingehen einer Scheinehe³ kommt dieser Leitfaden nicht zur Anwendung, auch wenn die Opfereigenschaft besteht.

Sofern die Opfereigenschaft glaubhaft gemacht wurde, müssen zusätzlich nachfolgende Voraussetzungen gegeben sein. Sind diese nicht erfüllt, wird die Aufenthaltsbewilligung nur unter **Bedingungen** verlängert:

- soziale und gesellschaftliche Integration: Wer keine Kenntnisse der deutschen Sprache oder keinen Wille zur Teilnahme am öffentlichen Leben oder am Erwerb von Bildung aufweist, muss damit rechnen, dass das Migrationsamt die grundsätzlich einjährige Bewilligung nur mit Bedingungen wie z.B. Besuch eines Deutschkurses, Arbeitsbemühungen, Verpflichtung zum Besuch von vorhandenen Beratungsangeboten und kooperativem Verhalten gegenüber den Behörden verlängert.
- Wirtschaftliche Selbständigkeit: Ist ein Opfer Häuslicher Gewalt fortgesetzt und in erheblichem Ausmass auf Sozialhilfe angewiesen (vgl. Art. 62 lit. e und Art. 63 lit. c AuG), erfolgt die Verlängerung der grundsätzlich einjährige Bewilligung nur mit der Bedingung, dass künftig keine Sozialhilfeabhängigkeit mehr besteht bzw. die Person sich zumindest bemüht, die bestehende Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren.

Das Migrationsamt wird eine entsprechende Vereinbarung über die Bedingungen des Aufenthaltes mit der betroffenen Person abschliessen.

³ Die Eheschliessung wurde ausschliesslich zum Zweck des Umgehens der ausländerrechtlichen Bestimmungen geschlossen

Trotz anerkannter Opfereigenschaft wird die Aufenthaltsbewilligung nach deren Ablauf nicht mehr verlängert, wenn die Bedingungen nicht eingehalten wurden. Das Migrationsamt überprüft vor einer Verlängerung, ob die Bedingungen beachtet wurden. Es holt hierzu die Stellungnahme des zuständigen Einwohneramtes / Sozialamtes am Wohnsitz der betroffenen Person oder anderer geeigneter Stellen ein.

6. Ausländerrechtliche Regelung bei Opfern einer Zwangsheirat

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Massnahmen gegen Zwangsheiraten am 1. Juli 2013 wurde auch das AuG geändert. Für die Regelung des weiteren Aufenthalts von Opfern einer Zwangsverheiratung bestehen nun besondere Bestimmungen. So gilt auch eine Ehe, welche nicht aus freiem Willen geschlossen wurde, als wichtiger persönlicher Grund für einen Bewilligungsanspruch nach Auflösung der Familiengemeinschaft bei Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 50 Abs. 2 AuG). Für Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung gilt die gleiche Regelung, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung (Art. 77 Abs. 1 und 2 VZAE).

Für die Erteilung einer Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft aufgrund einer Zwangsverheiratung (Art. 50 Abs. 2 AuG) wird vorausgesetzt, dass die Ehe von einem Gericht für rechtskräftig ungültig erklärt wurde (Weisung und Erläuterungen Ausländerbereich des SEM, 6.14.3.2).

Die unter Ziffer 5 genannten Ausschlussgründe und Bedingungen gelten analog auch für die Opfer einer Zwangsheirat.

Stand: Juli 2016